

Bionik: Mobile Systeme (BMS), M.Sc.

Übersicht

Bezeichnung	Bionik: Mobile Systeme (BMS)
Organisatorische Zuordnung	Fakultät 5 („Natur & Technik“), Abteilung II
Abschluss	Master of Sciences (M.Sc.)
Regelstudienzeit	3 Semester / 90 ECTS-Punkte
Art des Studiengangs	☐ grundständig ☒ konsekutiv ☐ weiterbildend
Studienform	☒ Vollzeit ☐ Teilzeit ☐ Berufsbegleitend ☐ Dual ☐ sonstige: ...
Zulassung	Bachelor-, Diplom- oder Diplom-FH-Abschluss
Starttermin	WiSe 2014/15
Sprache	Deutsch
Studiengangsverantwortliche	Prof. Dr. Antonia B. Kesel
Ansprechperson bei Rückfragen	Prof. Dr. Antonia B. Kesel Tel.: 0421 5905 2731 akesel@bionik.hs-bremen.de

Inhaltliche und strukturelle Kernmerkmale des Studiengangs (Executive Summery)

Der Master-Studiengang "Bionik: Mobile Systeme" (BMS) vermittelt Kompetenzen, biologische Lokomotions-Systeme analysieren und interpretieren zu können und die Befunde unter Anwendung ingenieurwissenschaftlicher Methoden zu abstrahieren und einer technischen Nutzbarkeit zuzuführen. Neben den fachinhaltlichen und methodischen Kompetenzen werden hier auch die zur erfolgreichen Kommunikation und Kooperation innerhalb eines interdisziplinären Arbeitsteams notwendigen Schlüsselqualifikationen auf Master-Niveau vermittelt. Der inhaltliche Fokus liegt auf Bewegungs- und Mobilitätssystemen unterschiedlichen Zuschnitts.

Die dreisemestrige Regelstudienzeit des BMS umfasst zwei theoretische Studiensemester sowie die Masterarbeit im 3. Semester. Fraglos setzt ein transdisziplinäres Ausbildungskonzept, wie es zur Vermittlung bionischer Inhalte benötigt wird, zunächst unabdingbar solide wie vertiefte Kenntnisse aus den Bereichen der Natur- wie Ingenieurwissenschaften voraus. Hier müssen sowohl fachspezifische Wissensinhalte wie Methodenkompetenzen anwendungssicher beherrscht werden. Entsprechend liegt der Schwerpunkt im Studienverlauf zunächst auf dem Erwerb von fachinhaltlichen Kompetenzen und Methodenkompetenzen (vgl. Module 1.1 - 1.4 und 2.1 -2.4, Modulhandbuch, Teil-Dokumentation E).

Dabei geht der notwendige Kompetenzerwerb erkennbar über Fachinhalte und Methodenkenntnisse hinaus. Der notwendige transdisziplinäre Diskurs innerhalb bionischer Entwicklungsprozesse ist ohne Schlüsselqualifikationen nicht hinreichend realisierbar. Das gilt auch für eine nachhaltige Konkurrenzfähigkeit auf dem globalen Beschäftigungsmarkt in Wissenschaft wie Wirtschaft. Zum Erwerb wie zur fortlaufenden Aktualisierung einer möglichst hoch vernetzten Wissensstruktur gehören zur Bandbreite der benötigten Schlüsselkompetenzen wie rhetorische Fertigkeiten und Präsentationsfähigkeit ebenfalls Qualifikationen wie Digital-, Kommunikations- und Kooperationskompetenzen, Adaptionsfähigkeit, Engagement im berufsfeldbezogenen wie sozialen Kontext, Kreativität und Frustrationstoleranz, interkulturelle Kompetenzen, Verantwortungsbewusstsein, um nur einige wenige Beispiele zu nennen. Folgerichtig erwerben die Studierenden entsprechende Qualifikationen über den gesamten Studienverlauf (vgl. hier insb. die Module 1.5 & 2.5, vgl. Modulhandbuch, Teil-Dokumentation E). Damit verfügen die Absolvent/innen zusätzlich über die von Personalmanagement und -entwicklung geforderten "Soft Skills".

Durch die Option, sowohl Modul 3.1 (Wahlmodul) als auch die Master-Thesis außerhalb der Hochschule im In- wie Ausland absolvieren zu können, eröffnet sich hier ein Mobilitätsfenster, welches zudem den Erwerb internationaler Kompetenzen offeriert.

Zwar adressiert der Studiengang im Anwendungsbereich dezidiert technische Bewegungssysteme, dennoch reduziert sich das thematische Umfeld der Bionik nicht auf selbige. Daher lassen sich die typischen beruflichen Tätigkeitsfelder im engeren Sinne schwerlich definieren. Absolvent/innen des Studiengangs sind daher in vielfältigen Bereichen der robotischen Systeme ebenso wie klassischer Transportsysteme wie Automotive, Luft- und Raumfahrt wie dem Schifffartsbereich engagiert. Anschlüsse von Promotionen führen zudem mit gleicher Häufigkeit in den nationalen wie internationalen Wissenschaftsbetrieb, der auch hier ein weites Feld zukunftsorientierter Bewegungssysteme unterschiedlichen Zuschnitts offeriert.

Beschluss zur internen Akkreditierung

des Masterstudiengangs

„Bionik: Mobile Systeme M.Sc.“

Auf Basis der Bewertung des QM-Rates vom 03.04.2020 hat das Rektorat in seiner Sitzung am 28.05.2020 folgende Entscheidung ausgesprochen:

Der Masterstudiengang „**Bionik: Mobile Systeme**“ mit dem Abschluss „**Master of Science**“ wird unter Berücksichtigung der „Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ (Beschluss des Akkreditierungsrates vom 20.02.2013) mit Auflagen akkreditiert.

Der Studiengang entspricht grundsätzlich den Kriterien des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen, den Anforderungen der ländergemeinsamen Strukturvorgaben der Kultusministerkonferenz, den landesspezifischen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen sowie den Anforderungen des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse in der aktuell gültigen Fassung.

Die Akkreditierung wird mit den unten genannten Auflagen verbunden. Die Auflagen sind umzusetzen. Die Umsetzung der Auflagen ist schriftlich zu dokumentieren und dem QM-Rat gegenüber nachzuweisen. Zu diesem Zweck ist die Umsetzung der Auflagen dem Zentralen Qualitätsmanagement (ZQM) bis zum 28.02.2021 anzuzeigen.

Die Akkreditierung wird für eine **Dauer von sieben Jahren** (unter Berücksichtigung des vollen zuletzt betroffenen Studienjahres) ausgesprochen und ist **gültig bis zum 30.09.2027**.

Auflagen:

1. Es ist sicherzustellen, dass die fachspezifische Prüfungsordnung in der überarbeiteten Fassung veröffentlicht wird.

Zur Weiterentwicklung des Studiengangs werden die folgenden Empfehlungen gegeben:

1. Zur Sicherung einer ausreichenden personellen Ausstattung sollte die geplante Besetzung der offenen Professuren intensiviert weiterverfolgt werden.
2. Es wird empfohlen, die Pläne zur Verbesserung der räumlichen Situation weiterzuverfolgen.

Der Umgang mit den Auflagen und Empfehlungen wird im QM-Jahresgespräch der Fakultät 2020 thematisiert werden. Zur weiteren Begründung dieser Entscheidung verweist das Rektorat auf die Bewertung der Qualitätsfeststellung, die diesem Beschluss als Anlage beiliegt.

Bewertung der Qualitätsfeststellung

von Studiengängen der HSB im Verfahren der internen Akkreditierung

Einordnung des Dokuments in das QM-System der Hochschule Bremen

Der Prozess der internen Akkreditierung im Qualitätsmanagementsystem der HSB vollzieht sich in drei Schritten (koordiniert von R05):

1. Qualitätsfeststellung

In Anlehnung an die neue Bremische Verordnung zur Studienakkreditierung vom 14. Mai 2018 (BremAkkVO) erfolgt die Qualitätsfeststellung zweistufig: Fachlich-inhaltliche Kriterien werden extern begutachtet (Audit/Gutachterverfahren oder Beirat) und in der „Auditvorlage zur externen Qualitätsfeststellung“ erfasst, formale Kriterien werden zusammen mit hochschulinternen Kriterien durch R05 geprüft und in der „Prüfvorlage interne Qualitätsfeststellung“ dokumentiert.

2. Bewertung der Qualitätsfeststellung

Die Ergebnisse der Feststellungsprozesse werden im vorliegenden Dokument zusammengeführt. Für jedes Bewertungskriterium ist der Bezug zum entsprechenden Kriterium in den Dokumenten der Qualitätsfeststellung angegeben; ebenso der Bezug zur (rechtlichen) Grundlage (in der Regel der korrespondierende Passus der BremAkkVO).

Die Fakultät/der Studiengang erhält das ausgefüllt Dokument (ohne Angabe des Erfüllungsgrads) vor der Vorlage im QM-Rat und hat Gelegenheit zur Ergänzung einer Stellungnahme.

Der QM-Rat bewertet die Feststellungen und formuliert daraus Auflagen und Empfehlungen. Im Falle von Mängeln, die voraussichtlich innerhalb eines angemessenen Zeitraums zu beheben sind, formuliert der QM-Rat eine **Auflage** (A). Werden in der Beschäftigung mit dem Studiengang Entwicklungspotenziale gesehen, formuliert der QM-Rat eine **Empfehlung** (E).

3. Akkreditierungsentscheidung

Auf der Grundlage der vom QM-Rat formulierten Auflagen und Empfehlungen entscheidet das Rektorat über die interne Akkreditierung.¹ Das vorliegende Dokument wird den Studiengangsverantwortlichen als Anlage zur Akkreditierungsentscheidung zur Verfügung gestellt.

¹Die Akkreditierung ist auf die Dauer von sieben Jahren befristet. Im Falle der erstmaligen Akkreditierung beträgt die Akkreditierungsfrist fünf Jahre.

Übersicht

Studiengang	Bionik: Mobile Systeme M.Sc.
Fakultät	Fakultät 5
Verfahrensart:	☐ Interne Erstakkreditierung ☒ Interne Akkreditierung
Externe Qualitätsfeststellung	☒ Audit (Gutachterverfahren) am 06.12.2019 ☐ Beirat (Sitzungstermin) am
Gutachtergruppe	Prof. Dr. Tobias Seidl Westfälische Hochschule Prof. Dr. William Megill Hochschule Rhein-Waal Markus Hollermann Altran Deutschland S.A.S. & Co. KG Laurenz Raddatz TU Braunschweig
Interne Qualitätsfeststellung	R05 am 11.12.2019
Vorlage im QM-Rat:	Datum: Umlaufverfahren 03.04.2020
Anwesende stimmberechtigte Mitglieder des QM-Rats:	Anzahl: 8
Ergebnis der Bewertung durch den QM-Rat: <u>Auflagen:</u> <i>Kriterium 10.1: Es liegt eine genehmigte fachspezifischer Prüfungsordnung bzw. ein entsprechender genehmigungsfähiger Entwurf inklusive eines Testats der Rechtsstelle vor. Die gesetzlich vorgesehenen Gremien haben der Ordnung zugestimmt. Die Studienkommission wurde beteiligt.</i> Auflage: Es ist sicherzustellen, dass die fachspezifische Prüfungsordnung in der überarbeiteten Fassung veröffentlicht wird. <u>Empfehlungen:</u> <i>Kriterium 7.1: Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt.</i>	

Empfehlung: Zur Sicherung einer ausreichenden personellen Ausstattung sollte die geplante Besetzung der offenen Professuren intensiviert weiterverfolgt werden.

Kriterium 7.3: Die Durchführung des Studiengangs erfolgt mit einer angemessenen sächlichen Ressourcenausstattung (Räume, IT etc.)

Empfehlung: Es wird empfohlen, die Pläne zur Verbesserung der räumlichen Situation weiterzuverfolgen.

Akkreditierungsentscheidung des Rektorats:

Auflagen:

1. Es ist sicherzustellen, dass die fachspezifische Prüfungsordnung in der überarbeiteten Fassung veröffentlicht wird.

Zur Weiterentwicklung des Studiengangs werden die folgenden Empfehlungen gegeben:

1. Zur Sicherung einer ausreichenden personellen Ausstattung sollte die geplante Besetzung der offenen Professuren intensiviert weiterverfolgt werden.
2. Es wird empfohlen, die Pläne zur Verbesserung der räumlichen Situation weiterzuverfolgen.

zusammenfassende Stellungnahme der Gutachter:	G1: Ein attraktiver Masterstudiengang mit einem klaren thematischen Profil. Personelle Mängel bei zwei unbesetzten Professuren führen zu fachlichen und kapazitiven Engpässen.
	G2: Inhaltlich ok, zwei Punkte: 1) Mehr Personal: Professoren + WiMi 2) Andere Räume bzw. Labore
	G3: Mit dem Ma Studiengang „Bionik“ an der HS Bremen liegt ein guter Studiengang vor. Die aktuelle Qualität der Ausbildung scheint mit der aktuellen Personaldecke jedoch nicht langfristig haltbar.
Zusammenfassung der Empfehlungen Gutachter:	G1: Dringende Besetzung der offenen Professuren. Darüber hinaus Nachdenken über eine weitere Aufstockung des wiss. Mittelbaus z.B. über eine LBA. (für Bachelor und Master gleichermaßen)
	G2: 1) Dringend mehr Personal - Kurzfristig Professoren - WiMi 3) Andere Räume nach Sanierung

	bereitstellen
	G3: Die angedachten Professuren müssen so bald wie möglich eingerichtet und berufen werden. Eine Überprüfung der Anzahl von Lehrbeauftragten und nicht professoralen Lehrenden scheint angebracht.

Qualitätsfeststellung						Bewertung	
	Ergebnisse der Feststellungsprozesse	Stellungnahme Fakultät	Erfüllt	Teilw. erfüllt	Nicht erfüllt	Bewertungsvorschlag	Ergebnis des QM-Rats:
	Externe Qualitätsfeststellung: Fachlich-inhaltliche Kriterien Interne Qualitätsfeststellung: Formale und hochschulinterne Kriterien						
1. Qualifikationsziel des Studiengangs							
1.1	Das Qualifikationsziel ist verständlich, hinreichend ausführlich und nachvollziehbar beschrieben.		BremAkkVO §11 (1)				
Externe QF, Krit. 1.1			4x				
1.2	Das Qualifikationsziel ist auf die HQR-Kompetenzdimensionen Wissen & Verstehen, Einsatz, Anwendung & Erzeugung von Wissen, Kommunikation & Kooperation sowie Wissenschaftliches Selbstverständnis/Professionalität bezogen.		BremAkkVO §11 (2)				
Externe QF, Krit. 1.2			4x				
Interne QF, Krit. 1.1			X				
1.3	Die im Qualifikationsziel beschriebenen Kompetenzen sind kongruent zum Studiengangstitel, zum angestrebten Abschlussgrad (Bachelor oder Master) und zur Abschlussbezeichnung (of Arts, of Science, of Engineering etc.).		BremAkkVO §12 (1)				
Externe QF, Krit. 1.3			4x				
1.4	Das Qualifikationsziel ist nach nationalen und ggf. internationalen Fachstandards auf einem angemessenen Stand und berücksichtigt so die Ziele von Hochschulbildung gem. BremAkkVO (hier: wissenschaftlichen Befähigung).		BremAkkVO §11 (1)				
Externe QF, Krit. 1.4			4x				
1.5	Das Qualifikationsziel erscheint geeignet, die angestrebten Berufs- und Beschäftigungsfelder zu erreichen und berücksichtigt so die Ziele von Hochschulbildung gem. BremAkkVO (hier: Beschäftigungsbefähigung).		BremAkkVO §11 (1)				
Externe QF, Krit. 1.5			4x				
1.6	Das Qualifikationsziel umfasst Kompetenzen, die für zukünftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rollen relevant sind und berücksichtigt so die Ziele von Hochschulbildung gem. BremAkkVO (hier: Persönlichkeitsentwicklung).		BremAkkVO §11 (1)				
Externe QF, Krit. 1.6			4x				
1.7	Sofern für das angestrebte Berufsfeld berufsrechtliche oder spezifische fachliche Vorgaben bestehen, sind diese im Qualifikationsziel berücksichtigt.		HSB-intern				

Qualitätsfeststellung						Bewertung	
	Ergebnisse der Feststellungsprozesse Externe Qualitätsfeststellung: Fachlich-inhaltliche Kriterien Interne Qualitätsfeststellung: Formale und hochschulinterne Kriterien	Stellungnahme Fakultät	Erfüllt	Teilw. erfüllt	Nicht erfüllt	Bewertungsvorschlag	Ergebnis des QM-Rats:
Externe QF, Krit. 1.7			4x				
Interne QF, Krit. 1.2			X				
1.8 Das Qualifikationsziel leistet einen Beitrag zu (ausgewählten) strategischen Profilmerkmalen der Hochschule (Praxisnähe/Transfer Wissenschaft & Praxis Impulsgebung für die Region Internationalität Offene Hochschule u.a.).			HSB-intern				
Interne QF, Krit. 1.3	Externe Gutachter: 2x erfüllt		X				
1.9 Das Qualifikationsziel leistet einen Beitrag zu strategischen Schwerpunktsetzungen der Fakultät/Abteilung.			HSB-intern				
Interne QF, Krit. 1.4	Externe Gutachter: 1x erfüllt		X				
1.10 Nur Master: Es ist festgelegt, ob der Studiengang anwendungsorientiert oder forschungsorientiert angelegt ist sowie ob es sich um einen konsekutiven oder weiterbildenden Master-Studiengang handelt.			BremAkkVO §4 (1) und (2)				
Interne QF, Krit. 1.5	Externe Gutachter: 1x erfüllt		X				
2. Kompetenzorientierte Studiengangsgestaltung							
2.1 Das Curriculum ist im Hinblick auf die Erreichbarkeit des Qualifikationsziels adäquat aufgebaut.			BremAkkVO §12 (1)				
Externe QF, Krit. 2.1			4x				
2.2 Die Lernergebnisse der Module sind stimmig auf das Qualifikationsziel bezogen.			BremAkkVO §12 (1)				
Externe QF, Krit. 2.2			4x				
2.3 Prüfungen sind modulbezogen und geeignet, die in den Lernergebnissen beschriebenen Kompetenzen festzustellen. Im Studienverlauf besteht eine angemessene Varianz der eingesetzten Prüfungsformen.			BremAkkVO §12 (4)				
Externe QF, Krit. 2.3			4x				
2.4 Die eingesetzten Lehr- und Lernformen sind der Fachkultur und dem Studienformat angemessen und geeignet, die in den Lernergebnissen beschriebenen Kompetenzen aufzubauen.			BremAkkVO §12 (1)				
Externe QF,			4x				

Qualitätsfeststellung						Bewertung	
	Ergebnisse der Feststellungsprozesse	Stellungnahme Fakultät	Erfüllt	Teilw. erfüllt	Nicht erfüllt	Bewertungsvorschlag	Ergebnis des QM-Rats:
	Externe Qualitätsfeststellung: Fachlich-inhaltliche Kriterien Interne Qualitätsfeststellung: Formale und hochschulinterne Kriterien						
Krit. 2.4							
2.5	Lehren und Lernen ist studierendenzentriert gestaltet und eröffnet Freiräume für selbstgestaltetes Studium.		BremAkkVO §12 (1)				
Externe QF, Krit. 2.5			4x				
2.6	Praxisanteile sind, sofern vorgesehen, ECTS-relevant und sinnvoll ins Curriculum integriert.		BremAkkVO §12 (1)				
Externe QF, Krit. 2.6			4x				
Zusatzkriterien (nur zu integrieren, sofern für entsprechende Studiengänge relevant):							
2.7	Nur duale Studiengänge: Die inhaltliche Abstimmung von Theorie- und Praxisphasen ist passend konzipiert, so dass ungeachtet der erhöhten Praxisanteile für die wissenschaftliche Befähigung der Studierenden gesorgt ist.		BremAkkVO §12 (6)				
Externe QF, Krit. 2.7			nicht relevant				
2.8	Nur weiterbildende Master-Studiengänge: Das Studiengangskonzept berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen der Studierenden und knüpft an diese an.		BremAkkVO §11 (3), §12 (6)				
Externe QF, Krit. 2.8			nicht relevant				
2.9	Nur weiterbildende Master-Studiengänge: Die eingesetzten Lern- und Studienmaterialien entsprechen den fachdidaktischen Anforderungen.		BremAkkVO §12 (6); Drs. AR 95/2010 (4.)				
Externe QF, Krit. 2.9			nicht relevant				
3. Zulassung zum Studium							
3.1	Die Zugangs- bzw. Eingangsvoraussetzungen sind formalisiert und inhaltlich begründet; Zulassungsverfahren und Zugangsvoraussetzungen sind für alle Beteiligten klar und transparent geregelt.		BremHG §33, §56 (1)				

Qualitätsfeststellung						Bewertung	
	Ergebnisse der Feststellungsprozesse	Stellungnahme Fakultät	Erfüllt	Teilw. erfüllt	Nicht erfüllt	Bewertungsvorschlag	Ergebnis des QM-Rats:
	Externe Qualitätsfeststellung: Fachlich-inhaltliche Kriterien Interne Qualitätsfeststellung: Formale und hochschulinterne Kriterien						
Externe QF, Krit. 3.1			4x				
3.2	Die Vorgaben gemäß §35 BremHG zur Immatrikulation beruflich Qualifizierter ohne formale Hochschulzugangsberechtigung werden berücksichtigt (Immatrikulation für max. 4 Semester bei glaubhaft angestrebter HZB).		BremHG §35				
Externe QF, Krit. 3.2			4x				
3.3	Die Anerkennung von Kompetenzen, die an anderen Hochschulen erworben wurden, ist klar und transparent geregelt.		BremHG §56 (1)				
Externe QF, Krit. 3.3			4x				
3.4	Die Anerkennung von außerhalb der Hochschule erworbenen Kompetenzen ist klar und transparent geregelt.		Drs. AR 95/2010 (2.)				
Externe QF, Krit. 3.4			4x				
3.5	Die Übergangskriterien vom Bachelor in den Master sind transparent und klar geregelt (konsekutiv: erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss, weiterbildend: qualifizierte berufspraktische Erfahrung von i.d.R. min. einem Jahr).		BremAkkVO §5 (1)				
Interne QF, Krit. 2.1	Externe Gutachter: 2x erfüllt		X				
Zusatzkriterien (nur zu integrieren, sofern für entsprechende Studiengänge relevant):							
3.6	Nur duale Studiengänge: Sofern Kooperationsunternehmen/-einrichtungen an der Auswahl von Studierenden beteiligt sind, wird dies angemessen dokumentiert.		BremAkkVO §12 (6); Drs. AR 95/2010 (4.)				
Externe QF, Krit. 3.5			nicht relevant				
4. Studierbarkeit							
4.1	Der Studienbetrieb ist verlässlich und planbar organisiert. Dies beinhaltet die weitestgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen, so dass ein Abschluss in Regelstudienzeit möglich ist.		BremAkkVO §12 (5) AT BPO/MPO §4 (3)				
Externe QF, Krit. 4.1			4x				

Qualitätsfeststellung						Bewertung	
	Ergebnisse der Feststellungsprozesse	Stellungnahme Fakultät	Erfüllt	Teilw. erfüllt	Nicht erfüllt	Bewertungsvorschlag	Ergebnis des QM-Rats:
	Externe Qualitätsfeststellung: Fachlich-inhaltliche Kriterien Interne Qualitätsfeststellung: Formale und hochschulinterne Kriterien						
Interne QF, Krit. 2.2			X				
4.2	Die Arbeitsbelastung der Studierenden (Workload) ist angemessen und realistisch eingeschätzt. Es gibt innerhalb des Studiengangs keine Module mit größeren Abweichungen vom beschriebenen Arbeitsaufwand.		BremAkkVO §12 (5)				
Externe QF, Krit. 4.2			4x				
4.3	Die Studierbarkeit ist durch eine belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation gewährleistet. Dazu gehört, dass die Module min. 5 ECTS umfassen und in der Regel mit nur einer Prüfung abschließen. Ausnahmefälle sind schlüssig begründet.		BremAkkVO §12 (5) AT BPO/MPO §4 (1), (2)				
Externe QF, Krit. 4.3			4x				
Interne QF, Krit. 2.3	Module umfassen min. 5 ECTS✓ Drei Module schließen mit mehr als einer Prüfungsleistung ab. Keine Begründung. Bei den zusätzlichen Prüfungsleistungen handelt es sich allerdings um eine Kurzprüfung in Form einer unbenoteten Studienleistung. Konkret betrifft es folgende Module: • M1.1: KL & Kurz-R, • M1.5 schriftl. ausgearb. Referat + Kurz-R & Kurz-R, • M2.1: Kurz-R & KL.			X		keine E/A	keine E/A
4.4	Der Studiengang ist in thematisch und zeitlich abgegrenzte Studieneinheiten (Module) gegliedert, die sich über maximal zwei aufeinander folgende Semester erstrecken.		BremAkkVO §7 (1)				
Interne QF, Krit. 2.4	Externe Gutachter: 3x erfüllt		X				
4.5	Für den Arbeitsaufwand pro Semester sind 30 ECTS zu Grunde gelegt, wobei ein ECTS-Leistungspunkt einem Zeitaufwand von 25 bis 30 Zeitstunden entspricht.		BremAkkVO §8 (1)				
Interne QF, Krit. 2.5	Externe Gutachter: 2x erfüllt		X				
4.6	Je Studiengang (Ausnahme: Double Degrees) wird nur ein Abschluss vergeben, wobei der Bachelorabschluss als erster berufsqualifizierender Regelabschluss angelegt ist, der Masterabschluss als weiterer berufsqualifizierender		BremAkkVO §3(1), §6(1), (2)				

Qualitätsfeststellung						Bewertung	
	Ergebnisse der Feststellungsprozesse	Stellungnahme Fakultät	Erfüllt	Teilw. erfüllt	Nicht erfüllt	Bewertungsvorschlag	Ergebnis des QM-Rats:
	Externe Qualitätsfeststellung: Fachlich-inhaltliche Kriterien Interne Qualitätsfeststellung: Formale und hochschulinterne Kriterien						
	Hochschulabschluss. Es wird ein Grad verliehen, der gemäß BremAkkVO für das jeweilige Fach vorgesehen ist.		AT BPO/MPO §2 (1), (2)				
Interne QF, Krit. 2.6	Externe Gutachter: 2x erfüllt		X				
4.7	Die Vorgaben zur Regelstudienzeiten sind eingehalten (Bachelor: sechs, sieben oder acht Semester, Master: zwei, drei oder vier Semester; Gesamtregelstudienzeit für konsekutive Vollzeit-Studiengänge: zehn Semester).		BremAkkVO §3 (2); AT BPO/MPO §3 (1)				
Interne QF, Krit. 2.7	Externe Gutachter: 3x erfüllt		X				
4.8	Die Vorgaben für die Mindestanzahl erreichter ECTS für den jeweiligen Abschluss sind eingehalten (Bachelor: mindestens 180 ECTS, Master: in der Regel mindestens 300 ECTS inklusive des vorangehenden Studiums)		BremAkkVO §8 (2)				
Interne QF, Krit. 2.8	Externe Gutachter: 3x erfüllt		X				
4.9	Die Vorgaben für Abschlussarbeiten (inhaltlich: Nachweis der Fähigkeit, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten; strukturell: Umfang von 6 bis 12 ECTS im Bachelor und 15 bis 30 ECTS im Master) sind berücksichtigt.		BremAkkVO §4 (3), §8 (3) AT BPO §8 (1)/ MPO §8 (1), (7)				
Interne QF, Krit. 2.9	Externe Gutachter: 2x erfüllt		X				
Zusatzkriterien (nur zu integrieren, sofern für entsprechenden Studiengang relevant)							
4.10	Nur berufsbegleitende Studiengänge: Studentische Arbeitszeit und Regelstudienzeit sind so angepasst, dass die Vereinbarkeit von Studium und Beruf gegeben ist.		BremAkkVO §12 (6); Drs. AR 95/2010 (3.)				
Externe QF, Krit. 4.5			nicht relevant				
5. Internationalität							
5.1	Die strukturelle Möglichkeit für einen Auslandsaufenthalt im Studienverlauf ist gegeben (Mobilitätsfenster).		BremAkkVO §12 (1)				
Externe QF, Krit. 4.4			4x				

Qualitätsfeststellung						Bewertung	
	Ergebnisse der Feststellungsprozesse Externe Qualitätsfeststellung: Fachlich-inhaltliche Kriterien Interne Qualitätsfeststellung: Formale und hochschulinterne Kriterien	Stellungnahme Fakultät	Erfüllt	Teilw. erfüllt	Nicht erfüllt	Bewertungsvorschlag	Ergebnis des QM-Rats:
Interne QF Krit. 3.1			X				
5.2	Für die Realisierung von Auslandsaufenthalten existieren geeignete Partnerhochschulen und geeignete Verfahren zur Anerkennung erbrachter Leistungen (Learning Agreements).		AT BPO/MPO §6 (3)				
Interne QF, Krit. 3.2	Externe Gutachter: 3x erfüllt		X				
5.3	Die Studiengangsgestaltung bietet Möglichkeiten zur „Internationalisierung zu Hause“ (Angebot von mindestens einem Modul in einer Fremdsprache Integration interkultureller Kompetenzen im Curriculum Sprachkurs-Angebote)		HSB-intern				
Interne QF, Krit. 3.3	Externe Gutachter: 3x erfüllt		X				
Zusatzkriterien (nur zu integrieren, sofern für entsprechenden Studiengang relevant)							
5.4	Die Ausweisung als „Internationaler Studiengang“ geht einher mit international ausgerichteten Inhalten, Lehre in min. einer Fremdsprache und einem verpflichtenden Auslandsaufenthalt. Zentrale Ordnungsmittel liegen auf Englisch vor.		HSB-intern				
Interne QF, Krit. 3.6			Nicht relevant				
6. Informationen, Beratung und Betreuung für Studierende und Studieninteressierte							
6.1	Der Studiengang ist transparent dokumentiert. Alle Beteiligten haben rechtzeitig Zugang zu den relevanten Informationen und werden ggf. rechtzeitig über Änderungen informiert.		Drs. AR 20/2013 (2.8)				
Externe QF, Krit. 5.1			4x				
6.2	Es existieren Angebote/Maßnahmen/Konzepte, die die unterschiedlichen Studieneingangsvoraussetzungen der Studienanfänger_innen berücksichtigen.		Drs. AR 20/2013 (2.4)				
Externe QF, Krit. 5.2			4x				
6.3	Den Studierenden stehen angemessene fachliche und überfachliche Studienberatungs- und Betreuungsangebote offen.		Drs. AR 20/2013 (2.4)				
Externe QF, Krit. 5.3			4x				
6.4	Die Studienorganisation wird den Ansprüchen einer heterogenen Studierendenschaft gerecht und berücksichtigt die Konzepte der HSB zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in		BremAkkVO §15				

Qualitätsfeststellung						Bewertung	
	Ergebnisse der Feststellungsprozesse	Stellungnahme Fakultät	Erfüllt	Teilw. erfüllt	Nicht erfüllt	Bewertungsvorschlag	Ergebnis des QM-Rats:
	Externe Qualitätsfeststellung: Fachlich-inhaltliche Kriterien Interne Qualitätsfeststellung: Formale und hochschulinterne Kriterien						
	besonderen Lebenslagen. Die Belange von Studierenden mit Behinderung/chronischer Erkrankung sind berücksichtigt.						
Externe QF, Krit. 5.4			4x				
6.5	Das Modulhandbuch ist veröffentlicht und steht Studierenden als zentrales Informationsmedium zur Verfügung. Es wird anlassbezogen/regelmäßig aktualisiert.		HSB-intern				
Interne QF, Krit. 3.4	Externe Gutachter: 3x erfüllt		X				
6.6	Der Studiengang stellt sicher, dass Studierende gemäß der Vorgaben des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnungen bei größeren individuellen Verzögerungen im Studienverlauf zu einer Studienberatung eingeladen werden.		AT BPO/ MPO §6 (3)				
Interne QF, Krit. 3.5	Externe Gutachter: 3x erfüllt		X				
	Zusatzkriterien (nur zu integrieren, sofern für entsprechenden Studiengang relevant)						
6.7	Nur duale Studiengänge: Eine angemessene Betreuung der Studierenden in den Praxisphasen ist gewährleistet.		BremAkkVO §12 (6); Drs. AR 95/2010 (4.)				
Externe QF, Krit. 5.5			nicht relevant				
6.8	Nur duale/weiterbildende Studiengänge: Dem besonderen Informations- und Beratungsbedarf dual oder weiterbildend Studierender ist Rechnung getragen.		BremAkkVO §12 (6); Drs. AR 95/2010 (4.)				
Externe QF, Krit. 5.6			nicht relevant				
7. Ressourcen							
7.1	Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt.		BremAkkVO §12 (2)				
Externe QF, Krit. 6.1	- Es besteht ein signifikanter Personalmangel. Die Professuren V und VII sind schnellstmöglich unbefristet zu besetzen. Dies gilt insbesondere für die Robotik-Professur. Darüber hinaus sollte über eine Aufstockung des Mittelbaus, z.B. über eine LBA nachgedacht werden. - Das existierende Lehrpersonal ist zwar exzellent, aber es ist uns klar, daß es			1x	3x	E	E

Qualitätsfeststellung						Bewertung	
	Ergebnisse der Feststellungsprozesse Externe Qualitätsfeststellung: Fachlich-inhaltliche Kriterien Interne Qualitätsfeststellung: Formale und hochschulinterne Kriterien	Stellungnahme Fakultät	Erfüllt	Teilw. erfüllt	Nicht erfüllt	Bewertungsvorschlag	Ergebnis des QM-Rats:
	nicht ausreicht. Der Plan, den wir gesehen haben, wird den Mangel weitgehend füllen, wenn er tatsächlich umgesetzt wird. - Kein ausreichendes Personal vorhanden. Umgehend Professoren und WiMi notwendig. Sollten die ausgeschriebenen Stellen besetzt werden, wird es wohl teilweise erfüllt sein. - Zum Zeitpunkt der Begehung reichen die besetzten Professuren nicht aus, um alle Anforderungen zu decken. Ein Ausfall einzelner Personen kann bereits jetzt nicht plausibel abgefangen werden. In dieser Form ist eine Akkreditierung nicht zu empfehlen. Sollten die in Aussicht gestellten Professuren eingerichtet und zeitnah berufen werden, so ist mit einer Verbesserung dieses Punktes zu rechnen. Die in den Unterlagen angegebenen soll Zahlen der SWS sind jedoch auch dann noch nicht vollständig erreicht. Die im Master angebotenen Veranstaltungen werden zu einem großen Teil von WiMis durchgeführt. Auch wenn kein Zweifel an der Befähigung der Mitarbeiter*innen besteht, so ist eine Modulverantwortung bei einer Professur in Hinsicht einer langfristigen Qualitätssicherung wünschenswert, sofern die HS Bremen nicht den schritt zum Ausbau des akademischen Mittelbaus wagt.						
7.2 Es stehen geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung zur Verfügung.			BremAkkVO §12 (2)				
Externe QF, Krit. 6.2			4x				
7.3 Die Durchführung des Studiengangs erfolgt mit einer angemessenen sächlichen Ressourcenausstattung (Räume, IT etc).			BremAkkVO §12 (3)				
Externe QF, Krit. 6.3	- Die Raumsituation ist aktuell angespannt und auf zwei Studienorte verteilt. Dieses Provisorium sollte nicht unnötig verlängert werden. - Es ist uns klar, daß die Räumlichkeiten im Moment nicht ideal sind. Sobald die Renovierungen fertig sind, erwarten wir eine große Verbesserung. - Räume in dem Zwischenquartier soweit ok, alte Räume bzw. größere Seminar +			4x		E	E

Qualitätsfeststellung						Bewertung	
	Ergebnisse der Feststellungsprozesse	Stellungnahme Fakultät	Erfüllt	Teilw. erfüllt	Nicht erfüllt	Bewertungsvorschlag	Ergebnis des QM-Rats:
	Externe Qualitätsfeststellung: Fachlich-inhaltliche Kriterien Interne Qualitätsfeststellung: Formale und hochschulinterne Kriterien						
	Labore sollten bereitgestellt werden. • Momentan sind die Räumlichkeiten, aufgrund von Bauarbeiten nicht vollkommen Ausreichend. Nach Fertigstellung dieser ist hiermit jedoch wieder zu rechnen.						
Zusatzkriterien (nur zu integrieren, sofern für entsprechenden Studiengang relevant)							
7.4	Nur duale Studiengänge: Mindestens 40% des Lehrangebots werden von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht, die die Einstellungsvoraussetzungen für Professoren/Professorinnen erfüllen.		BremAkkVO §12 (6); Drs. AR 95/2010 (5.)				
Externe QF, Krit. 6.4			nicht relevant				
7.5	Nur weiterbildende Studiengänge: Die Kontinuität und Nachhaltigkeit des Studienangebots ist durch eine ausreichende Hauptamtlichkeit des Lehrpersonals sichergestellt.		BremAkkVO §12 (6); Drs. AR 95/2010 (5.)				
Externe QF, Krit. 6.5			nicht relevant				
8. Kooperationen							
8.1	Umfang und Art von Kooperationen mit Unternehmen/nicht-hochschulischen Einrichtungen sind vertraglich geregelt.		BremAkkVO §9 (1) und §19				
Externe QF, Krit. 7.1			4x				
Interne QF, Krit. 4.1			X				
8.2	Umfang und Art von Kooperationen mit anderen Hochschulen sind schriftlich vereinbart. Das erforderliche Lehr- und Prüfungsangebot bei den Partnern ist sichergestellt.		BremAkkVO §20 (1)				
Externe QF, Krit. 7.2			4x				
Interne QF, Krit. 4.2			X				
Zusatzkriterien (nur zu integrieren, sofern für entsprechenden Studiengang relevant)							
8.3	Nur duale Studiengänge: Es ist sichergestellt, dass Studierende ihr Studium auch im Falle unerwarteter Änderungen in der Kooperation zwischen Hochschule und Ausbildungsbetrieb abschließen können. Der Status der Studierenden im		BremAkkVO §12 (6); Drs. AR				

Qualitätsfeststellung						Bewertung	
	Ergebnisse der Feststellungsprozesse	Stellungnahme Fakultät	Erfüllt	Teilw. erfüllt	Nicht erfüllt	Bewertungsvorschlag	Ergebnis des QM-Rats:
	Externe Qualitätsfeststellung: Fachlich-inhaltliche Kriterien Interne Qualitätsfeststellung: Formale und hochschulinterne Kriterien						
Fälle des Abbruchs von Ausbildung oder Studium ist klar und transparent geregelt.			95/2010 (5.)				
Externe QF, Krit. 7.3			Nicht relevant				
Interne QF, Krit. 4.3							
8.4 Nur Joint Degree-Programme gem. Definition der BremAkkVO: Die besonderen Anforderungen gem. §10, §16 und §33 BremAkkVO werden berücksichtigt.			BremAkkVO §10, 16, 33				
Externe QF, Krit. 7.4			nicht relevant				
Interne QF, Krit. 4.4							
9. Qualitätsmanagement & Maßnahmen zur (Weiter-)Entwicklung des Studiengangs							
9.1 Die Hochschule verfügt über ein Qualitätsmanagementsystem, das auf kontinuierliche Verbesserung der Studienqualität zielt.			BremAkkVO §17 (1)				
Externe QF, Krit. 8.1			4x				
9.2 Der Studienerfolg wird durch geeignete Instrumente (unter anderem regelmäßige Befragungen der Absolvent_innen und Studierenden) festgestellt und auf dieser Basis Maßnahmen zur Weiterentwicklung abgeleitet und umgesetzt.			BremAkkVO §14, § 18 (1)				
Externe QF, Krit. 8.2			4x				
9.3 Lehrveranstaltungen werden regelmäßig evaluiert und aus den Ergebnissen ggf. Maßnahmen abgeleitet und umgesetzt.			BremAkkVO §12 (5)				
Externe QF, Krit. 8.3			4x				
9.4 Die Studiengangsqualität wird regelmäßig unter Beteiligung von externen Experten aus Wissenschaft und Praxis, Studierenden und Absolvent_innen festgestellt und ggf. Maßnahmen abgeleitet und umgesetzt.			BremAkkVO § 18 (1)				
Externe QF, Krit. 8.4			4x				
Zusatzkriterien (nur zu integrieren, sofern für entsprechenden Studiengang relevant)							
9.5 Nur duale Studiengänge: Es existieren systematische und lernortübergreifende Maßnahmen zur Sicherung der Kontinuität und Qualität des Lehrangebots.			BremAkkVO §12 (6); Drs. AR 95/2010 (7.)				

Qualitätsfeststellung						Bewertung	
	Ergebnisse der Feststellungsprozesse Externe Qualitätsfeststellung: Fachlich-inhaltliche Kriterien Interne Qualitätsfeststellung: Formale und hochschulinterne Kriterien	Stellungnahme Fakultät	Erfüllt	Teilw. erfüllt	Nicht erfüllt	Bewertungsvorschlag	Ergebnis des QM-Rats:
Externe QF, Krit. 8.5			nicht relevant				
10. Kriterien, die die Studiengangsdokumentation betreffen							
10.1 Es liegt eine genehmigte fachspezifische Prüfungsordnung bzw. ein entsprechender genehmigungsfähiger Entwurf inklusive eines Testats der Rechtsstelle vor. Die gesetzlich vorgesehenen Gremien haben der Ordnung zugestimmt. Die Studienkommission wurde beteiligt.			AT BPO §1, §7				
Interne QF, Krit. 5.1	Externe Gutachter: 2x erfüllt				X	A	A
10.2 Aus der Prüfungsordnung geht klar hervor, welche Noten mit welcher Gewichtung in die Gesamtnote eingehen.			AT BPO/MPO §13 (3) und (4)				
Interne QF, Krit. 5.2	Externe Gutachter: 2x erfüllt		X				
10.3 Das Modulhandbuch entspricht den QM-Standards der HSB (Vorlage Modulbeschreibung) und berücksichtigt somit die Vorgaben gemäß BremAkkVO zu den Mindestangaben von Modulbeschreibungen.			BremAkkVO §7 (2)				
Interne QF, Krit. 5.3	Externe Gutachter: 1x erfüllt		X				
10.4 In den Modulbeschreibungen sind Voraussetzungen für die Teilnahme über den Studienverlauf betrachtet moderat eingesetzt. Es werden Hinweise zur Vorbereitung auf die Teilnahmen gegeben (z.B. Literaturangaben).			BremAkkVO §7 (2) und (3)				
Interne QF, Krit. 5.4	Externe Gutachter: 1x erfüllt		X				
10.5 Modulhandbuch und Studienverlaufsplan sind widerspruchsfrei zur korrespondierenden Prüfungsordnung.			HSB-intern				
Interne QF, Krit. 5.5	Externe Gutachter: 2x erfüllt		X				
10.6 Diploma Supplement: Es liegt ein Diploma Supplement vor, das den gängigen Vorgaben (z.B. durch Verwendung der HRK-Vorlage) entspricht.			BremAkkVO §6 (4) AT BPO/MPO §21 (2)				
Interne QF, Krit. 5.6	Externe Gutachter: 1x erfüllt		X				
10.7 Kennzahlen und Befragungsergebnisse gemäß Leitfaden Studiengangsdokumentation liegen vor.			HSB-intern				
Interne QF, Krit. 5.7	Externe Gutachter: 1x erfüllt		X				